

Anlage 2 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)

Förderkatalog

A4: Naturbetonte Strukturelemente

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen, oder Erosionsschutzstreifen, insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden, auch in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen gemäß Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Strukturelemente mit Kulissenbezug

Maßnahmen A421 und V421: Blühstreifen in Kulissen zum Schutz spezieller Arten

1. Fördergegenstand

A421: Gefördert werden Blühstreifen oder Blühflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes.

V421: Gefördert werden Blühstreifen oder Blühflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Jährliche Ansaat bis zum 20. April des Kalenderjahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß Anlage 6 der Förderrichtlinie, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren wie Feldhamster, Grauammer und Rebhuhn, als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Der Begünstigte berücksichtigt bei der Auswahl der standortangepassten Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.
3. Ausnahme: Soweit eine Ansaat bis zum 20. April des Kalenderjahres aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht durchgeführt werden kann, kann mit Genehmigung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde ein späterer Termin festgelegt werden.

4. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
5. Die Blühstreifen und Blühflächen können in gleicher Größe nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
6. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
7. Der Aufwuchs des Blühstreifens bzw. der Blühfläche darf nicht genutzt werden.
8. Keine mechanischen Pflegearbeiten sowie Umbruch der Flächen (Bewirtschaftungsruhe) im Zeitraum vom 21. April des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres bzw. hiervon abweichend sind nur in einem in Abstimmung mit der UNB festgelegten Zeitraum mechanische Pflegearbeiten möglich.
9. Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.
10. Ausnahme: Pflegeschnitt während der Bewirtschaftungsruhe vom 21. April des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
11. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A421, V421 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt

1. Priorität: Hamster-Kulissenflächen
2. Priorität: Rebhuhn- und Grauammer-Kulissenflächen

5. Höhe der Zuwendung

- A421: 865 € je ha
- V421: 485 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A421 und V421 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V421 der Fördersatz der Maßnahme A421 zugrunde gelegt.

Maßnahmen A422 und V422: Mehrjährige Blühstreifen in Kulissen zum Schutz spezieller Arten

1. Fördergegenstand

A422: Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes.

V422: Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Ansaat bis zum 20. April im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß der Anlage 6 der Förderrichtlinie, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren wie Feldhamster, Grauammer und Rebhuhn, als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Der Begünstigte berücksichtigt bei der Auswahl der standortangepassten Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.
3. Ausnahme: Soweit eine Ansaat bis zum 20. April des ersten Kalenderjahres aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht durchgeführt werden kann, kann mit Genehmigung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde ein späterer Termin festgelegt werden.
4. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
5. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
6. Der Aufwuchs des Blühstreifens bzw. der Blühfläche darf nicht genutzt werden.
7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Außer im Zusammenhang mit der Ansaat keine Bodenbearbeitung.
9. Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.
10. Ganzjährige Bewirtschaftungsrufe, soweit kein Zeitraum für einen Pflegeschnitt im Leistungsprotokoll in Abstimmung mit der UNB festgelegt wurde.
11. Ausnahme: Pflegeschnitt, ohne festgelegten Zeitraum, nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
12. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A422, V422 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt

1. Priorität: Hamster-Kulissenflächen
2. Priorität: Rebhuhn- und Grauammer-Kulissenflächen

5. Höhe der Zuwendung

- A422: 800 € je ha
- V422: 420 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A422 und V422 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V422 der Fördersatz der Maßnahme A422 zugrunde gelegt.

Maßnahmen A423 und V423: Schonstreifen

1. Fördergegenstand

A423: Gefördert werden Schonstreifen.

V423: Gefördert werden Schonstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug - Fläche liegt in einer der folgenden Kulissen: Kiebitz-, Hamster-, Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse (mit A423 attribuierten Feldblöcken) - bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche Bezug zu Natura 2000 aufweist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist, d. h. sie dient als Pufferfläche für FFH-Lebensraumtypen oder sie dient dem Schutz von FFH-Arten bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Schonstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, indem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.
3. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nicht bewirtschaftet. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
4. Die Schonstreifen können in gleicher Größe nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
5. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
6. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
7. In Abhängigkeit vom Schutzziel gilt Folgendes (von den hier angegebenen Zeitpunkten kann in Abstimmung mit der UNB abgewichen werden):
 - a) Bodenbearbeitung vom 01. Februar bis 20. März notwendig (Kiebitz-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse)
 - b) Bodenbearbeitung vom 15. März bis 20. April notwendig (Hamster-Kulisse)
 - c) keine Pflege (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - d) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März bis 70 Prozent des Streifens bzw. der Fläche möglich (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - e) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März vollständig möglich (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - f) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März notwendig (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug).
8. Ausnahme: Soweit eine Bodenbearbeitung als Pflegemaßnahme vereinbart wurde und diese aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht termingerecht durchgeführt werden kann, kann mit Genehmigung der UNB und nach Anzeige bei

der Bewilligungsbehörde im betreffenden Jahr auf eine Bodenbearbeitung verzichtet werden.

9. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A423, V423 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt

1. Priorität: Kiebitz-Kulissenflächen; Hamster-Kulissenflächen (Feldblockbezug).
2. Priorität: Rebhuhn-Kulissenflächen, Grauammer-Kulissenflächen
3. Priorität: Schonstreifen in Zusammenhang mit Natura 2000 (ohne Feldblockattributierung, Förderwürdigkeit wird von UNB bestätigt).

5. Höhe der Zuwendung

- A423: 670 € je ha
- V423: 290 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A423 und V423 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V423 der Fördersatz der Maßnahme A423 zugrunde gelegt.

Maßnahme A424: Ackerrandstreifen

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Ackerrandstreifen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder
- Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche schützenswerte Segetalflora aufweist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Ackerrandstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m entlang eines oder mehrerer Felldränder eines Schrages oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Anbau derselben Hauptkultur wie auf der Gesamtfläche. Bei flächiger Anlage kann auch die Gesamtfläche in die Förderung genommen werden.
3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
4. Keine Untersaaten sowie kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten (wie Mais, Rüben, Kartoffeln, durchwachsende Silphie).
5. Keine Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen nach der Ansaat bis zur Ernte.
6. Stoppelbearbeitung nach der Ernte möglich; weiterreichende Terminregelungen können in Abstimmung mit der UNB getroffen werden.
7. Keine Beregnung.

8. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
9. Die Ackerrandstreifen können in gleicher Größe nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
10. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Ackerrandstreifen mit sehr wertvoller Segetalflora.
2. Priorität: Ackerrandstreifen mit wertvoller Segetalflora.
3. Priorität: Flächen ohne Feldblockattributierung.

5. Höhe der Zuwendung

- 880 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahmen A425 und V425: Erosionsschutzstreifen

1. Fördergegenstand

A425: Gefördert werden Erosionsschutzstreifen.

V425: Gefördert werden Erosionsschutzstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Beihilfeberechtigt sind Ackerflächen in der Förderkulisse.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 30 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums. Im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung (Empfehlung siehe Anlage 6 der Förderrichtlinie), deren Aufwuchs genutzt werden kann.
2. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hangneigung und in Tiefenlinien angelegt.
3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
4. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

- Abweichend zu Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A425, V425 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt.

- Flächengewogenes Mittel der Gewichtungsfaktoren der Antragsflächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der Feldblöcke sowohl im Siedlungsbereich als auch im Gewässerschutz.

5. Höhe der Zuwendung

- A425: 760 € je ha
- V425: 380 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A425 und V425 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V425 der Fördersatz der Maßnahme A425 zugrunde gelegt.

Maßnahme A6: Rotmilanschutz

1. Fördergegenstand

Schutz des Rotmilans durch Schaffung von Nahrungsflächen in überwiegend ackerbaulich genutzten Gebieten mit bedeutendem Rotmilanvorkommen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras.
2. Einsaat bis zum 30. April des ersten Vertragsjahres.
3. Verzicht auf Umbruch der Verpflichtungsfläche. Ausnahme: Beim Wechsel der Verpflichtungsfläche im Verpflichtungszeitraum Umbruch nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
4. Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juli. Dies gilt nicht im ersten Verpflichtungsjahr bei Frühjahrssaat.
5. Auf mindestens 30 Prozent der Verpflichtungsfläche ist eine zeitversetzte Mahd im Abstand von mindestens 14 Tagen vorzunehmen.
6. Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.
7. Abstimmung und Bestätigung der Maßnahme durch die UNB.
8. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Flächen, die in EG-Vogelschutzgebieten liegen.
2. Priorität: Flächen, die außerhalb von EG-Vogelschutzgebieten liegen.

5. Höhe der Zuwendung

- 225 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

G2: Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G21: Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen/Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern/Pferden oder Schafen/Ziegen.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
4. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
5. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
6. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
7. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
8. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
9. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
10. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
11. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G21 und G22 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.

5. Höhe der Zuwendung

- 275 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G22: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird; Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich.
- 3.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
5. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
6. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
7. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
8. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.

9. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G21 und G22 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.

5. Höhe der Zuwendung

- 285 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

G3: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G31: Weide mit Rindern /Pferden und/oder Schafen /Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus:
 - a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
 - b) einem besonderen Bewirtschaftungsregime:
 1. Beweidung nur mit Rindern oder Pferden in Form der Standweide, Beweidungszeitraum ganzjährig oder mindestens vom 2. Mai bis zum 15. Oktober, oder

2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) für den Artenschutz mit Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis zum 20. Juli von mindestens 10 Prozent Flächenanteil. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie abweichende Nutzung der Schonfläche gemäß Abstimmung mit der UNB, oder
 - 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 3. bei Beweidung in Wiesenbrüteregebieten und Nass-/ Feuchtwiesen: Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.
2. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
 3. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 4. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
 5. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
 6. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
 7. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 8. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; mit Ausnahme der Erschwernis nach Nummer 1. b) 3. ist Beweidung in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
 - 8.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 9. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
 10. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
 11. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 345 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G32: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung sowie Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche erfolgt durch Mahd bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus:

- a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
- b) besonderes Bewirtschaftungsregime.

Im Fall von a):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich
- 1.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
und
2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Im Fall von b):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich
- 1.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
und

2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.
- 2.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Die Bewirtschaftungsruhe und/oder die Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert:
 - I. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
 - II. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bis mindestens zum 15. August (Schonfläche optional) oder
 - III. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 15. Juni bis mindestens zum 31. August (Schonfläche optional) oder
 - IV. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent oder
 - V. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.
2. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
3. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
4. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
5. Eine Nachbeweidung kann mit Genehmigung der UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Oktober nicht zulässig.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 375 € je ha

- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G33: Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen)

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung sowie Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen.
2. Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) und
3. Nachweis von ausreichend Schafen und Ziegen im Betrieb, um die Maßnahmenflächen G33 zu beweiden. Im Fall der Teilnahme an der Maßnahme G53, auch für diese. Als Nachweis gelten die mit Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung für das aktuelle Verpflichtungsjahr in der Datenbank HI-Tier gespeicherten Bestände, die mindestens 0,5 GVE Schafe und Ziegen je ha der genannten Maßnahmenfläche betragen müssen (siehe Anlage 5 der Förderrichtlinie).
4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
5. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
7. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
8. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
9. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
10. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
- 10.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
11. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.

12. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
13. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 400 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

G4: Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G41: Weide mit Rindern /Pferden und/oder Schafen/Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern/Pferden oder Schafen/Ziegen.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab 1. Juli möglich.
 - 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.

4. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
5. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 300 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G42: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche erfolgt durch Mahd.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

3. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich.
- 3.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
5. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
6. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 325 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

G5: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G51: Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen/Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet

sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus:
 - a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
 - b) einem besonderen Bewirtschaftungsregime
 1. Beweidung nur mit Rindern oder Pferden in Form der Standweide
Beweidungszeitraum ganzjährig oder mindestens vom 2. Mai bis zum 15. Oktober,
oder
 2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) für den Artenschutz mit Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis zum 20. Juli von mindestens 10 Prozent Flächenanteil. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie abweichende Nutzung der Schonfläche gemäß Abstimmung mit der UNB,
 - 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
oder
 3. bei Beweidung in Wiesenbrüteregebieten und Nass-/ Feuchtwiesen:
Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.
2. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
3. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
5. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Mit Ausnahme der Erschwernis nach Nummer 1. b) 3. ist Beweidung in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
- 5.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 365 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G52: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche durch Mahd erfolgt mit erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus:

- a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
- b) besonderes Bewirtschaftungsregime

Im Fall von a):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich
- 1.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet. und
2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der

Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.

- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Im Fall von b):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich
- 1.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
und
2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 7 der Förderrichtlinie) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.
- 2.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert:
 - I. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
 - II. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bis mindestens zum 15. August (Schonfläche optional) oder
 - III. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 15. Juni bis mindestens zum 31. August (Schonfläche optional) oder
 - IV. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent oder
 - V. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.
2. Eine Nachbeweidung kann mit Genehmigung der UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Oktober nicht zulässig.
3. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
4. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
5. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 395 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G53: Hüteschafhaltung (Schafe/Ziegen)

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen.
2. Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) und
3. Nachweis von ausreichend Schafen und Ziegen im Betrieb, um die Maßnahmenflächen G53 zu beweiden. Im Fall der Teilnahme an der Maßnahme G33, auch für diese. Als Nachweis gelten die mit Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung für das aktuelle Verpflichtungsjahr in der Datenbank HI-Tier gespeicherten Bestände, die mindestens 0,5 GVE Schafe und Ziegen je ha der genannten Maßnahmenfläche betragen müssen (siehe Anlage 5 der Förderrichtlinie).
4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
5. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
7. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.

- 7.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
8. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
9. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
10. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Nummer 7.3.3 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 420 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G6: Offenlanderhaltung

1. Fördergegenstand

Gefördert werden wiederkehrende und flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf Offenlandflächen in Natura 2000-Gebieten und im Grünen Band, mit dem Ziel der Offenhaltung der Landschaft durch Zurückhaltung der Sukzession.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.
- b) Bestätigung der Flächenkategorie und des Ausgangszustandes (Anlage 7 der Förderrichtlinie) seitens der Bewilligungsbehörde durch Ausweisung als Sonderfeldblock unter Maßgabe der Abgrenzbarkeit (nach Einreichung des Antrages).

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- c) Förderfähig sind nicht im Direktzahlungssystem geführte Offenlandflächen mit einem Anteil landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von mindestens 50 Prozent. Der Rest der Fläche kann Landschaftsbestandteile, unabhängig von deren sonstiger Einordnung in den Beihilfefähigkeitsbegriff für Direktzahlungen, enthalten.
- d) Mindestparzellengröße 0,5 ha; zum Wald gehörende Flächen sind ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erhaltung oder Verbesserung des Ausgangszustandes (Anlage 7 der Förderrichtlinie) des Anteils an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bzw. des nicht mit Gehölzen bewachsenen Flächenanteils durch Zurückhaltung der Sukzession.
2. Wiederkehrende, flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf Offenlandflächen gemäß der Abstimmung mit der UNB; Mulchen, Weide oder/und Mahd oder gegebenenfalls Bewirtschaftungsruhe. Zur Zurückhaltung der Sukzession sind diese nach Bedarf mit anderen mechanischen Verfahren zu ergänzen.
3. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB.
4. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Flächen in Natura 2000-Gebieten
2. Priorität: Flächen im Grünen Band

5. Höhe der Zuwendung

- 445 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G7: Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Ackerflächen (Nettoackerfläche ohne Landschaftselemente) in Wiesenbrüter-, Überschwemmungs- oder sonstigen sensiblen Gebieten, auf denen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes eine dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland vorgenommen wird.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug der Fläche bei Antragstellung.
- b) Mindestgröße der Förderfläche von 0,3 Hektar.
- c) Eigentumsnachweis oder sofern sich die zur Förderung beantragten Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, Eigentumsnachweis und schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers ungeachtet der Person des Pächters zur dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland.
- d) Die Vorkultur muss eine Ackerkultur sein. Gräser und Gemenge mit Gräsern sowie Brache sind als Vorkultur ausgeschlossen.
- e) Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, auf denen bereits nach Fachrecht ein Gebot zur Ansaat von Dauergrünlandflächen besteht.
- f) Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass dieser bei Rückumwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland auch nach Ablauf des maßgeblichen fünfjährigen

KULAP-Verpflichtungszeitraumes zur Rückzahlung der für den gesamten Förderzeitraum gewährten Zuwendungen an den Freistaat Thüringen verpflichtet ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland durch Ansaat des Dauergrünlandes mit einer besonders umweltfreundlichen und standortgeeigneten Saatgutmischung gemäß Anlage 6 der Förderrichtlinie oder von der UNB bestätigter Durchführung einer Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen.
2. Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres.
3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
4. Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums.
5. Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung.
6. Mindestens einmal jährlich Nutzung des Grünlandbestandes durch Mahd oder Beweidung oder als Mähweide.
7. Für die Verpflichtungsflächen: Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Wiesenbrüteregebiete
2. Priorität: Überschwemmungsgebiete
3. Priorität: Sonstige Gebiete

5. Höhe der Zuwendung

- 1600 € je ha

6. Sonstige Bestimmungen

Mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes wird die Fläche als Dauergrünland eingestuft. Die Förderfläche darf auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

Ökologischer Landbau (Teil Ö)

Maßnahme Ö1: Einführung Ökologischer Landbau

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Einführung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle

Antrag auf Auszahlung:

- b) Gültiges Zertifikat (Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848) der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der nach Artikel 10 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegte Umstellungszeitraum endet.
- c) Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich, jedoch bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- d) Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren
3. Gewährleistung einer Mindestnutzung gemäß Vorgaben der Anlage 7 der Förderrichtlinie auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (Ö2)
2. Priorität: Einführungsförderung (Ö1)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung).
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF).
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

- Ö1AL Ackerfläche 314 € je ha
- Ö1GL Grünland 320 € je ha
- Ö1FH Gemüsebau 590 € je ha
- Ö1DK Dauer- oder Baumschulkulturen 1.210 € je ha
- Transaktionskostenzuschuss 40 € je ha bis zu einer Fläche von 15 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen
- Mindestförderbetrag 500 €

Höhe der Ökolandbau-Zuwendung bei gleichzeitiger Beantragung von Ökoregelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Nummer 4, GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV (ÖR4) bzw. gemäß § 20 Absatz 1, Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Nummer 6, GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV- (ÖR6) auf derselben Fläche im betreffenden Jahr:

Abweichende Ökolandbau-Zuwendungshöhen in 2023

bei gleichzeitiger Beantragung von Ö1AL Ackerfläche	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe 2) 184 €/ha (Stufe 1) 264 €/ha (Stufe 2)
Ö1GL Grünland	270 €/ha	
Ö1FH Gemüsebau		460 €/ha
Ö1DK Dauer - oder Baumschulkulturen		1.080 €/ha

Abweichende Ökolandbau-Zuwendungshöhen in 2024 ff

bei gleichzeitiger Beantragung von Ö1AL Ackerfläche	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe 2) 164 €/ha (Stufe 1) 264 €/ha (Stufe 2)
Ö1GL Grünland	270 €/ha	
Ö1FH Gemüsebau		440 €/ha
Ö1DK Dauer - oder Baumschulkulturen		1.060 €/ha

Maßnahme Ö2: Beibehaltung Ökologischer Landbau

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

a) Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- b) Gültiges Zertifikat (Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848) der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch spätestens bis 31. Dezember des Kalenderjahres.
- c) Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich jedoch bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres.
- d) Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
- 2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren.

3. Gewährleistung einer Mindestnutzung gemäß Anlage 7 der Förderrichtlinie auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (Ö2)
2. Priorität: Einführungsförderung (Ö1)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE/ je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung).
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF).
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

- Ö2AL Ackerfläche 242 € je ha
- Ö2GL Grünland 219 € je ha
- Ö2FH Gemüsebau 485 € je ha
- Ö2DK Dauer- oder Baumschulkulturen 987 € je ha
- Transaktionskostenzuschuss 40 € je ha bis zu einer Fläche von 15 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen
- Mindestförderbetrag 500 €

Höhe der Ökolandbau-Zuwendung bei gleichzeitiger Beantragung von Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Nummer 4, GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV (ÖR4) bzw. gemäß § 20 Absatz 1, Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5, Nummer 6, GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV- (ÖR6) auf derselben Fläche im betreffenden Jahr:

Abweichende Ökolandbau-Zuwendungshöhen in 2023

bei gleichzeitiger Beantragung von Ö2AL Ackerfläche	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe 2) 112 €/ha (Stufe 1) 192 €/ha (Stufe 2)
Ö2GL Grünland	169 €/ha	
Ö2FH Gemüsebau		355 €/ha
Ö2DK Dauer - oder Baumschulkulturen		857 €/ha

Abweichende Ökolandbau-Zuwendungshöhen in 2024 ff

bei gleichzeitiger Beantragung von Ö2AL Ackerfläche	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe 2) 92 €/ha (Stufe 1) 192 €/ha (Stufe 2)
Ö2GL Grünland	169 €/ha	
Ö2FH Gemüsebau		335 €/ha
Ö2DK Dauer - oder Baumschulkulturen		837 €/ha